

VBI BW 6/2016

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber

Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Stuttgart

Volker Ellenberger, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz

Christine Jacobi, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes
Baden-Württemberg

Dr. Markus Kenntner, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Prof. Dr. Ute Mager, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Barbara Remmert, Universität Tübingen

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Universität Freiburg

Dr. Herbert O. Zinell, Ministerialdirektor, Innenministerium
Baden-Württemberg

Redaktion

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Mannheim

Aus dem Inhalt

- 221 **Bergmann/Vetter** Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung
- 235 **Kohler-Gehrig** Wohnraumkündigung durch Gemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen
- 241 **VerfGH BW** Antrag auf Zulassung der Berufung, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit, effektiver Rechtsschutz, grundsätzliche Bedeutung
- 242 **VGH** Fahrerlaubnis, Ersterteilung, Verkehrsverstöße, Tilgungsfrist, Gutachtenanordnung, Ermessensausübung, Hinweispflicht
- 247 **VGH** Großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Verkaufsfläche, negative städtebauliche Auswirkungen

Für Abonnenten kostenlos:

Online-Dienst VENSA

Nähere Infos im Impressum

Verantwortliche Redakteure

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof

Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof

Anschrift

Christoph Sennekamp, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Telefon 06 21/2 92-0,

E-Mail: VBLBW@boorberg.de

Inhalt

Abhandlungen*Bergmann/Vetter*, Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung — **221***Kohler-Gehrig*, Wohnraumkündigung durch Gemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen — **235****Ausbildung und Prüfung***Harder*, „Fragwürdige Motive“ – Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht (Lösungsvorschlag) — **254****Literatur**Schrödter (Hrsg.), Baugesetzbuch, 8. Aufl.; Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung (*Sennekamp*) — **261**Birkel/Möhler/Scheidler/Schenk/Strehler, Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts (*Dürr*) — **263**Thiel/Gelzer/Upmeier, Baurechtssammlung (BRS), Bände 80–82 (*Jannasch*) — **264****Notizen**Papierlose Gerichtsakte — **II**Neuer Vorsitzender beim DRB — **II**23. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag — **II**Tagungsbericht — **III**Abhandlungen in den Verwaltungsblättern — **V**Aktuelle Beiträge in PUBLICUS — **V**Impressum — **VI****Rechtsprechung**

VerfGH BW	U. v. 15.02.2016	1 VB 57/14	Antrag auf Zulassung der Berufung, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit, effektiver Rechtsschutz, grundsätzliche Bedeutung, langjährige Verwaltungspraxis, „Pausenabstandsregelung“ — 241
VGH BW	U. v. 03.09.2015	10 S 778/14	Fahrerlaubnis, Ersterteilung, Verkehrsverstöße, Tilgungsfrist, Gutachtensanordnung, Ermessensausübung, Hinweispflicht, Einsichtsrecht, Nichtbeibringung Eignungsgutachten, Verfahrensfehler — 242
	U. v. 25.11.2015	8 S 210/13	Großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Verkaufsfläche, negative städtebauliche Auswirkungen — 247
	U. v. 09.11.2015	11 S 714/15	Verwaltungsaktsbefugnis, Erlöschen einer Niederlassungserlaubnis, Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund, kurzzeitige Einreise, Sicherung des Lebensunterhalts — 249

NOTIZEN

PAPIERLOSE GERICHTSAKTE

Pilotprojekt gestartet

Im Mai 2016 ist beim Arbeitsgericht Stuttgart ein Pilotprojekt zur papierlosen Gerichtsakte gestartet. Ab sofort werden in vier Kammern des Gerichts alle neu eingehenden Verfahren ausschließlich elektronisch geführt. Insgesamt nehmen 15 Beschäftigte an dem Pilotbetrieb teil, darunter vier Richter, drei Rechtspflegerinnen, vier Beschäftigte im Unterstützungsbereich sowie vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Scanteams. Ab Juni 2016 soll die Pilotierung dann ausgedehnt werden. Voraussichtlich ab Mitte 2017 soll dann damit begonnen werden, die baden-württembergische Justiz flächendeckend mit der elektronischen Akte auszustatten.

„In der digitalen Welt von heute erwarten die Bürgerinnen und Bürger zu Recht, dass sie auch ihre juristischen Angelegenheiten komfortabel online am Computer erledigen können. Dieser Entwicklung kann und will sich die Justiz nicht verschließen“, sagte Justizminister *Rainer Stichelberger*. Mit Bezug auf das laufende Pilotprojekt am Arbeitsgericht Stuttgart wies er darauf hin, dass bereits seit Anfang dieses Jahres Anträge und andere Schreiben rein elektronisch beim Arbeitsgericht eingereicht werden können.

Der Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht vor, dass alle Rechtsanwälte bis zum 29.09.2016 über besondere elektronische Anwaltspostfächer verfügen müssen (besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA). Bis zum 01.01.2018 ist die bundesweite flächendeckende Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs auf Basis neuer und einheitlicher Regelungen vorgesehen. Die Gerichte sind dann bundesgesetzlich verpflichtet, Post auf sicheren elektronischen Wegen rechtsverbindlich entgegenzunehmen.

Bis spätestens zum 01.01.2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und andere sogenannte „professionelle Einreicher“ ihre Schreiben rein elektronisch bei den Gerichten einreichen. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dann weiterhin die Wahl, ob sie ihre Schreiben elektronisch oder schriftlich per Post oder Fax an das Gericht senden. Die elektronische Akte soll bis zum Jahr 2020 bei allen baden-württembergischen Gerichten eingeführt sein. Die Straf- und auch die Verfassungsgerichtsbarkeit sind von diesen Regelungen nicht erfasst; entsprechende Vorschriften durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind jedoch in Planung.

Justizministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 2. Mai 2016

PERSONALIE

Deutscher Richterbund hat einen neuen Vorsitzenden

Jens Gnisa ist der neue Vorsitzende des Deutschen Richterbundes (DRB). Er tritt die Nachfolge von *Christoph Frank* an, der sich nach neunjähriger Amtszeit nicht mehr zur Wahl gestellt hat. Bei der festlichen Amtsübergabe diskutierten die rechtspolitischen Sprecher aller im Bundestag vertretenen Fraktionen zum Thema „Freiheit, Sicherheit, Rechtsstaat – ohne starke Justiz geht es nicht“, wie angemessene Sicherheitsgesetze und ein praxistauglicher Strafprozess gestaltet werden müssen.

Dem Präsidium des DRB gehört *Gnisa* seit 2010 an, seit 2013 als stellvertretender Vorsitzender. Von 2005 bis 2008 war er Landesvorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen. 1993 wurde er zum Richter auf Lebenszeit beim Amtsgericht Paderborn berufen, wechselte 1998 an das Landgericht Paderborn und war von 2002 bis 2007 Richter am Oberlandesgericht Hamm. Hier war er insbesondere mit Familiensachen und Verwaltungsangelegenheiten befasst, bevor er von 2007 bis 2012 das Amt des Vizepräsidenten beim Landgericht Paderborn übernahm. Seit 2012 ist *Jens Gnisa* Direktor des Amtsgerichts Bielefeld.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 16.000 Mitgliedern (bei rund 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.

Deutscher Richterbund, Pressemitteilungen 04/16 vom 28. April 2016

VERANSTALTUNGSHINWEIS

23. Baden-Württembergischer Verwaltungsrechtstag

Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – veranstaltet am **5. Juli 2016** im ACHAT Plaza Karlsruhe, Mendelssohnplatz, 76131 Karlsruhe, den 23. Baden-Württembergischen Verwaltungsrechtstag.

Themen, Referenten und Moderation:

1. Informationsansprüche nach dem Umweltverwaltungsrecht und dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg

Referent: *Prof. Dr. Friedrich Schoch*, Universität Freiburg

Moderation: *Dr. Helena Sophia Wirsing*, Rechtsanwältin, Stuttgart

2. Bericht über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Referent: *Eberhard Stütz*, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Stuttgart

Moderation: *Prof. Dr. Joachim von Barga*, Präsident des VG Freiburg a.D.

3. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz auf dem Weg zur Popularklage? – Eine Zwischenbilanz

Referent: *Thomas Haller*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Karlsruhe

Moderation: *Dr. Winfried Porsch*, Rechtsanwalt, Stuttgart

4. Aktuelle beihilferechtliche Probleme in der kommunalen Praxis

Referent: *Prof. Dr. Wolfgang Weiß*, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Moderation: *Sebastian Stoll*, Stadt Heidelberg

5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften

Referent: *Dr. Hansjörg Melchinger*, Rechtsanwalt, Karlsruhe

Moderation: *Regierungsdirektorin Brigitta Lange*, Regierungspräsidium Karlsruhe

Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldemodalitäten finden sich auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft unter www.arge-verwaltungsrecht-bw.de.

Internationale Rechtsinformatik

Fortsetzung von Heft 5, S. IIff.

Übersicht

1. Internationale e-Identitäten
2. Besser Suchen und Finden
3. Plenarvortrag über die mediale Präsenz von Rechtsinformatik
4. Entwicklungen des ERV in Deutschland
5. Das Spannungsfeld „Sicherheit und Recht“
6. Kommunales Facebook?
7. Science-Fiction: Anonymität und Prognosen

5. Das Spannungsfeld „Sicherheit und Recht“

Im Arbeitskreis Sicherheit und Recht ging es um die Verschiebung der Bewertungen im **Spannungsfeld zwischen öffentlicher Sicherheit und privater Freiheit durch technische Fortschritte** und Vernetzungen. Den Beitrag zur Netzwerk-Analyse und zur voraussagebasierten Polizeiarbeit – von einem reaktiven zu einem proaktiven Vorgehen der Polizei stellte Federico Costantini, Jurist von der Universität Udine aus Italien, vor und fragte unter dem Titel „Network Analysis and „Predictive Policing“: Towards a „Profiling-Society“, ob wir uns in Richtung einer Profiling Gesellschaft entwickelten. Gewisse Problemkonstellationen könnten erwachsen aus Netzwerkanalysen und voraussagebasierter Polizeiarbeit. Denn dabei gehe es nicht nur um Beobachtung, Überwachung und Aufrechterhaltung einer Ordnung, sondern um technologische Herausforderungen, die vor kurzem noch Science-Fiction gewesen wären und die eine besonders intensive Kontrolle des Staates über Bürger verursachten und deshalb im Sinne der Grundrechte besonders genaues Hinsehen erforderten. Er verwies auf den Fall Bayout aus 2009: ein verurteilter Straftäter wurde früher entlassen, weil er genetisch auf einen frühen Tod prädisponiert war. Könne man so etwas auch umgekehrt (zulasten von Tätern) anwenden? **Prädiktive Polizeiarbeit** funktioniert, sei effektiv und könne Kosten sparen. Erfolge resultierten aus z. B. Netzwerkanalysen. Die Effektivität begründete der Referent z. B. damit, dass Polizeisoftware in Mailand Aufklärungsrate bei Diebstählen merklich erhöht habe. Aber sie bringe auch Nachteile, vor allem für die persönlichen Freiheiten. Dazu gab es ein fiktives Beispiel: Jemand habe gefährliche Gegenstände gekauft, Hasskommentare auf Facebook geliked, treffe sich regelmäßig mit bekannten Straftätern und habe online Kontakte zu als gefährlich eingestuften Personen. Ein Algorithmus habe ausgerechnet, dass er wahrscheinlich demnächst eine bestimmte Person schädigen werde. Sei dies eine Voraussage, eine Vermutung, gar Wissen, oder noch gar nichts von alldem? – Könne man mit diesem Wissen zu einem Richter gehen und einen Durchsuchungs- oder Haftbefehl beantragen? Liege eine Art „Anscheinsbeweis“ vor, den z. B. der Verdächtige entkräften müsse? Europäische Vorschriften verböten in gewissen Konstellationen automatische Entscheidungen nur auf der Grundlage von Daten über Personen. Diese Rechtsordnung verbiete also zu weit gehende Rechtsfolgen auf der Grundlage von Netzwerkanalysen. Es gebe zeitgenössische Philosophen (Luciano Floridi), die forderten, dass man Informationen als Teil der Realität verstehe und so könne man Informationen als Fakten ansehen, die eine polizeiliche Reaktion rechtfertigten. Der Referent wendete sich gegen eine solche Einordnung. Denn wenn es Sanktionen gebe, ohne dass ein actus reo oder eine mens rea erwiesen sind (Unschuldsumutung), dann werde die Existenz des freien Willens verneint. Dies sei zumindest im Ergebnis abzulehnen.

Agnes Zaure, Universität Tartu (Estland), thematisierte ebenfalls das **Gleichgewicht zwischen Privatheit, Informationsfreiheit und nationaler Sicherheit**. Das Gleichgewicht werde von unterschiedlichen Staaten angesichts terroristischer oder anderer globaler Bedrohungen in unterschiedlicher Weise verschoben, und dies, obwohl sich diese Staaten häufig durch dieselben internationalen Vereinbarungen über Menschenrechte gebunden hätten, diese aber in unterschiedlicher Weise auslegten. Internetüberwachung finde besonders stark in den USA, in Russland, China, Indien, UK, Arabischen Staaten, Frankreich, Australien und Nordostafrika statt, obwohl all diese Staaten angeblich dieselben Menschenrechte respektierten. Jedoch gebe es Gesetze wie den „patriot act“, welche Abwägungsergebnisse bei Eingriffen in persönliche Freiheiten zu deren Lasten verschoben, ohne dass sich die Texte selbst änderten. China und Russland hätten sogar zuerst Fakten geschaffen und erst später die Gesetze dazu erlassen. Dazu wurde Art. 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 der EMRK zitiert: „Gefahr für die nationale Sicherheit“ sei immer ein Ausnahmetatbestand und ein solcher müsse vor seiner Anwendung stets die Dreifachfrage nach Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestehen. Die englischen Fälle *Brother Watch v. UK* (2013), *Liberty & Others v. The Security Service, SIS, GCHQ* (5. Dec. 2014) hätten im Vereinigten Königreich das Gleichgewicht so stark in Richtung Sicherheit verschoben, dass nun vor dem EGMR um die Rechtfertigung gerungen werde. (<http://www.bbc.com/news/technology-32251699>)

Für die Zukunftsaussichten stellte die Referentin drei Alternativen zur Wahl: ein einziges globales Modell für das Gleichgewicht zwischen Überwachung und Freiheit? Oder ein neuer weltweiter Vertrag? Oder eine je nach Staat unterschiedliche Herangehensweise?

Eine **globale Cyberlaw Agenda** forderte Viola Schmid von der TU Darmstadt und nannte 13 „Basics“ für eine Forschungsmatrix zum Cyberlaw. Die Referentin vertritt dezidiert die Ansicht, dass die Entwicklungen in den Bereichen Globalisierung, Vernetzung, Digitalisierung und Computerleistung dazu geführt haben, dass weder eine ganz neue Rechtsordnung dafür erfunden werden müsse, noch dass für alle neu entstandenen Problemkonstellationen bestehende Rechtsregeln übertragen werden könnten. Sie ruft daher zu einer disziplinübergreifenden Erforschung des Cyberlaw auf und gibt eine Outline aus dreizehn Punkten als **Forschungsmatrix** aus. Es gehe ihr nicht um die – bereits erfolgende – Erforschung von Netzwerken, sondern um Forschung durch Netzwerke. Der Cyberspace sei eine neue Dimension des Seins, sie füge Länge, Breite, Höhe und Zeit eine gleichwertige Ergänzung hinzu. Diese müsse rechtlich erfasst und beschrieben werden, denn erst Cyberlaw mache den Cyberspace zur lebenswerten Cyberworld. Dafür könne u. a. Kant zitiert werden, der im „Ewigen Frieden“ die Differenz zu einer lebenswerten Welt im Bestehen einer Rechtsordnung benennt. Derzeit befänden wir uns in einer Übergangsphase, in der die vorläufige Beschränkung auf „Hauptkriegsschauplätze“ erlaubt sei. Für die Probleme in der Anfangszeit müsse man anstelle von Maximalforderungen an die Technologie ein Malfunction Management (MaMa) erarbeiten und mit vorübergehenden Ausfällen rechnen. Man müsse stets gewahr sein, dass eine globale Vernetzung und Konkurrenz bestehe, wobei jede national oder disziplinär begrenzte Betrachtung hinderlich sei. Es sei im Cyberlaw schwieriger als in der klassischen Gesetzgebung, für rechtliche Nachhaltigkeit zu sorgen. Man sehe an kurz nacheinander erfolgenden widersprüchlichen legislativen Aktionen (z. B. Vorratsdatenspeicherung), dass neu zu erforschen sei, wie man als gerecht empfundene Vorschriften mit ausreichend langer Halbwertszeit konzipiere. Ein weiterer Forschungspunkt sei der informationstechnologierechtliche Kreislaufge-

danke („data is the new oil“) mit seinen wirtschaftlichen Implikationen. Automatisierung und Mensch-Maschine-Interaktion würden ebenfalls neue rechtliche Fragen aufrufen. IT-Sicherheitsrecht mit seinen vielfältigen Abwägungen zwischen Freiheit und Sicherheit (security/safety) werde das Äquivalent zum traditionellen Rechtsstaatsprinzip werden und solle Primärrecht werden. Neue Grundrechte seien im Entstehen zu beobachten (Recht auf Flüchtigkeit/ Vergessenwerden, Recht auf nicht-digitales Leben). Auch Wahrheiten seien daher mit einer Art Verfallsdatum auszustatten. Und es müssten im Diskurs mindestens fünf Brücken neu gebaut werden: zwischen Generationen, zwischen Forschungsdisziplinen, zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Fortschrittmenschen und „Anticyberprotagonisten“ sowie zwischen Räumen (Zeit, Volumen, Netz). Die Versicherheitlichung des Cyberspace erfordere die Definition von tragfähigen Säulen, damit daraus eine verrechtlichte Cyberworld entstehen könne. Die Referentin rief zu Widerspruch auf, um diese ausdrücklich vorläufige Agenda auch künftig zu verbessern und zu erweitern.

Über den schwierigen **Rechtsschutz für sekundäre Zielpersonen von (kommerziellen) „watchlists“** berichteten Janos Böszörmeny und Agnes Balthasar-Wach, derzeit Universität Jerusalem. Es gehe begrifflich um die Bekämpfung von internationalem Terrorismus, Geldwäsche und Korruption; „sekundäre Zielpersonen“ stünden auf Sanktionslisten, weil sie als Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehenden Personen von sanktionierten Personen zu deren Netzwerk gehören könnten. Sie erlitten ebenfalls das Einfrieren von Geldern und Reiseverbote. Derzeit betreibe die UN 15 Sanktionsregime und 13 Sanktionslisten; Rechtsschutz gebe es nur nachträglich, wenn man schon auf der Liste stehe, im sogenannten Streichungsverfahren. In der EU existiere folgender gerichtlicher Rechtsschutz: gemäß Art. 23ff. i. V. m. 215 AEUV (Sanktionen gegen Länder und gegen Einzelpersonen), Art. 75 AEUV, Nichtigkeitsklage nach Art. 263 und Haftung der EU nach Art. 340 AEUV. Es gebe eine ausdrückliche Sonderzuständigkeit des Gerichtshofs für die Überprüfung von Sanktionen. Der Gerichtshof habe zum Komplex „Grenzen der Einbeziehung von Familienmitgliedern“ und zum (verbleibenden) Lebensstandard dieser Familienmitglieder Entscheidungen getroffen, vgl. C 376/10 P vom 13.3.2002 und T-202/12 vom 12.2.2014 sowie Rs. C-340/08 vom 29.4.2010. Solange z. B. eine Ehefrau eines Terroristen, deren Vermögen eingefroren ist, Sozialhilfeleistungen nicht zur Terrorismusfinanzierung verwende, dürfe sie diese Hilfe behalten. Eine Auswirkung auf die UN (außerhalb der EU) hat die EuGH-Rechtsprechung bislang nicht. Zum Rechtsinformatik-Bezug wurde gesagt: Die Identifizierung von sanktionierten Personen durch Banken oder Versicherungen werde mit automatisierten Fragebögen unterstützt, die kommerziell angeboten werden. Netzwerke politisch exponierter Personen könne man bspw. bei accuity.com betrachten.

Einen Handlungskatalog (Watchlist Guidelines) für die Evaluierung der Anti-Terror-Gesetze in Österreich (Projekt „HEAT“) stellte Christof Tschohl vor (unter anderem Arbeitskreis Vorrat.at). Er verwies auf die BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland von 2010: Die Rechtfertigung einer Einzelmaßnahme im Netzwerk von Eingriffsmaßnahmen und technologischen Mitteln lasse sich nur im Gesamtzusammenhang des Systems beurteilen. D. h. zuerst sei wirkungsorientiert die Verhältnismäßigkeit des Gesamtüberwachungssystems zu prüfen, dann erst – von dieser Technikfolgenabschätzung abhängig – die Intensität des Grundrechtseingriffs der konkret inkriminierten Maßnahme zu beurteilen. Die angewandten **Methoden der Vorschriftenevaluierung** könnten auch zur materiellen Vorabprüfung weiterer Vorschriften von Legisten verwendet werden. IMSI-Catcher, predictive policing,

unbestimmte Rechtsbegriffe in neuen Eingriffsnormen, unklare Regelungen, Staatstrojaner, fehlender Rechtsschutz und ähnliche technische und rechtliche Konstellationen wurden in ihrer Erlaubtheit angezweifelt.

6. Kommunales Facebook?

Peter Schilling trug Thesen zum Fragenkreis „Die Öffentliche Hand als Facebook-Informations-Anbieter“, insbesondere ging es dabei um **Facebook-Aktivitäten von Gemeinden**. Der Referent kam zu folgenden Schlussthesen: Die Nutzung von Facebook zur amtlichen Selbstdarstellung von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften sei zulässig, falls Nicht-Facebook-Benutzer gleichbehandelt würden; diese negative Bedingung ist unter Beachtung der üblichen Praxis von Facebook gegenüber nicht angemeldeten Nutzern schwierig zu erfüllen. Auch Publikationsformen zur politischen Meinungsbildung, die auf Facebook aufsetzen, sind nicht zulässig. Und Beschlüsse, z. B. eines Gemeinderats, die auf einer Art Bürgerbeteiligung via Facebook oder Ähnlichem aufsetzen, könnten sogar unzulässig sein, wenn sie darauf basieren.

7. Science-Fiction: Anonymität und Prognosen

Im Arbeitskreis Science-Fiction und Utopien referierte Elisabeth Hödl über **Open Data vs. Crypto-Welten**: Chancen und Risiken in dezentralen Netzen, und stellte dafür wichtige Zitate vor: Bill Gates 1994: „Banking is necessary, banks are not.“ Und Johnston’s Law: „alles, was dezentralisiert werden kann, wird dezentralisiert werden.“

Dezentralisation und Anonymität könnten zwar ein Ansatz für Freiheit sein, müssten es aber nicht. Denn die Offenheit, Verlinkung und Transparenz sowie die Verfügbarkeit des WWW könnten auch – zusammen mit der Anonymität (TOR) – für Teilnehmer von Krypto-Organisationen dazu genutzt werden, außerhalb des staatlichen Zugriffs eine Kommunikationsstruktur aufzubauen, die zu einer Parallelwelt werden kann. Als Beispiel nannte die Referentin Bitcoins. Mit der Blockchain als dezentrales Buchhaltungssystem eignen diese sich als Krypto-Währung. Das Cryptovalley in Zug (Schweiz) mit der Währung ether/ethereum und eine Crowdfunding-Aktion mit Namen aus den Büchern „Daemon“ und „Darknet“ von Daniel Suarez lösten 2014 einen Hype aus (vgl. <http://www.nzz.ch/digital/libertaere-visionaere-aus-cryptovalley-1.18380940>). Die Blockchain gewähre Transparenz und stifte Vertrauen, aber die mit dem Bitcoin-System verbundene Anonymität führe zum Beispiel – zu Ende gedacht – zu einem Leerlaufen des Steuersystems. Und auch die Demokratie würde durch eine Auflösung der Bedeutung von Namen durch Anonymität in ihrer derzeitigen Form (personalisierte Wahlen) nicht mehr ausübbar. Je mehr Freiheit die Technik biete, desto größer würden gleichzeitig die Gefahren für die Freiheit derjenigen, die sich nicht aktiv damit auskennen. Hierzu gab es Beiträge aus dem Diskussionsteil von Wolfgang Schinagl: Es gibt die sogenannte Wikipedia-Polizei. Wer wird die TOR- und die Bitcoin-Polizei sein? Und von Prof. Hermann Maurer, selbst Science-Fiction-Autor: TOR-Netzwerke, RSA-Verschlüsselung und Bitcoin seien erfunden worden, um Menschen zu helfen und würden bereits kurz danach von Kriminellen missbraucht. Z. B. der aktuelle Locky-Virus: Alle Daten des Geschädigten würden verschlüsselt und man müsse über ein TOR-Netzwerk mit Bitcoins ein Lösegeld bezahlen, damit die Daten wieder verfügbar werden. Weder sei der Virus bisher unschädlich gemacht worden, noch die Organisatoren gefunden, noch sei bisher die Verschlüsselung gebrochen worden.

Peter Lechner fragte, wer zehn Euro auf die Wettervorhersage von übermorgen verwetten wolle? (niemand). Dennoch seien viele bereit, sehr viel Geld auf die globale Erwärmung

in hundert Jahren zu setzen (also gegen global warming zu investieren). **Prognosen** seien ein interessantes Phänomen: Jeder versuche zwar, die Zukunft zu erkennen, aber keiner wolle wirklich so genau wissen, was geschehen wird? (Beispiel Cassandra, Untergang von Troia). Prognosen über mehr als 15 Jahre seien unmöglich, wir wüssten sogar zu wenig über die Gegenwart, dennoch seien Prognosen als Steuerungsinstrument immens wichtig. Noah habe auch seine Arche zu bauen begonnen, bevor es zu regnen anfing. Abschließend unterzog Lechner einige bekannte Prognosen einem Test: Die erste lautete: Lesen, Schreiben und Grundrechenarten muss man ab sofort nicht mehr in der Schule unterrichten. Denn Hosentaschen-Computer können Texte vorlesen, können Diktate schreiben und enthalten eine Rechnerfunktion. Wäre deshalb jemand diese Entscheidung? Auch Fremdsprachenunterricht könnte man als überflüssig einstufen, weil Übersetzungsprogramme das – notdürftig – hinbekommen. Dieses Ziel werde aber – entgegen anderslautender Vorhersagen – seit 10 Jahren nicht besser erreicht als vorher. “Gershenfeld, you’re right! We don’t need computers. We need things that think.” – Diese – auf den Buchtitel „When things start to think“ bezogene – Prognose von Werner Dorfmeister (Microsoft) über das kommende Internet der Dinge bewahrheitete sich derzeit. Hermann Maurers Prognose: „Das Internet bricht zusammen – Je früher desto besser.“ sei hingegen nicht eingetroffen, ebenso wenig die Prognose von Peter Lechner selbst zur Abschaffung des Föderalismus in Österreich aus dem Jahr 2006. Zum Ende rief der Redner dazu auf, Prognosen aus dem Publikum abzugeben, die in den nächsten Jahren auf der IRIS nachgeprüft werden sollten. Das Experiment wurde unter großer Hörerbeteiligung gestartet.

Dr. Alexander Konzelmann, Stuttgart

HINWEISE

Abhandlungen in den Verwaltungsblättern

In den im Richard Boorberg Verlag erscheinenden weiteren Verwaltungsblättern sind folgende Abhandlungen veröffentlicht:

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Heft 9/2016

Voßkuhle, Verfassung und Parlamentarismus – 289

Heft 10/2016

Rinke, Die Zwangsmitgliedschaft in der Handwerkskammer auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – 325

Hüpers, Anmerkungen zu Pflichtmitgliedschaft und Wahlrecht in der Handwerkskammer – Zugleich Erwiderung auf Rinke (BayVBl. 2016, 325ff.) – 333

Niedersächsische Verwaltungsblätter (NdsVBl.)

Heft 5/2016

Beckermann, Öffentliche Bekenntnisschulen in Niedersachsen als Auslaufmodell? – Bemerkungen zu § 135 Abs. 5 Nds. SchulG – 129

Vorwachs, Neue Regelungen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Industriebetrieben – Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht – 133

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)

Heft 5/2016

Schink, Verbot des Fracking als Ziel der Raumordnung? – 177
Lange, Anforderungen der Selbstverwaltungsgarantie an die Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen – 183

Petschulat, Landesverfassungsrecht als Standort der Abweichungsgesetzgebung – 188

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.)

Heft 5/2016

Dammert/Brückner, Reduzierung des Flächenverbrauchs – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutzrechtliche Maßnahmen – 105

Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.)

Heft 5/2016

Stollenwerk, Thüringer „Hundegesetz“ in der Praxis angekommen – 109

Aktuelle Beiträge in PUBLICUS – Der Online-Spiegel für das Öffentliche Recht

In unserem Online-Magazin können Sie unter www.publicus-boorberg.de u. a. folgende Beiträge lesen:

Ausgabe 4/2016

Stemmer, Vergaberecht 2016 – Teil 1: Überblick und Neuerungen im GWB – 4

Lübking, Sozialhilfe für EU-Ausländer? – „Überraschung“ für die Kommunen durch das Bundessozialgericht – 7

Albrecht, Safe Harbor reloaded!? – Gerangel um Datenschutz zwischen USA und EU geht in die zweite Runde – 10

Schneider, Gemeinsame Ziele föderal zersplittert – Umweltrecht: Die Abweichungsmöglichkeiten der Länder vom Bundesrecht – 12

Kiechle, Politik für kommende Generationen – Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2015 für die Stadt Kempten (Allgäu) – 17

Mayer/Leicht, Eine „Win-Win-Win“-Situation – Neue Mobilität als Schlüssel für urbane Wohnbauvorhaben – 22

Solmecke, Die Rechnung folgt – Hasskommentare gegen Sigmar Gabriel im Internet – 25

Impressum

Verantwortliche Redakteure

Dr. Andreas Roth, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof,
Dr. Thomas Stuhlfauth, Richter am Verwaltungsgerichtshof,
Christoph Sennekamp, Vors. Richter am Verwaltungsgerichtshof
(verantw. i. S. d. LPrG BW), Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder der Herausgeber dar. Die veröffentlichten Lösungsskizzen zu den Prüfungsaufgaben der juristischen Staatsprüfungen stellen die von den Verfassern dieser Aufgaben gefertigten Musterlösungen dar; die Redaktion und der Verlag übernehmen für ihre inhaltliche Richtigkeit keine Gewähr.

Für Autoren steht ein Merkblatt für die Erfassung von Abhandlungen mit dem PC zur Verfügung; es kann beim Verlag angefordert werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge werden nur angenommen, wenn sie ausschließlich den „Verwaltungsblättern für Baden-Württemberg“ zum Abdruck angeboten sind.

Rezensionsangebote von Neuerscheinungen werden an die Redaktion erbeten. Unverlangt zugegangene Rezensionsexemplare können nicht zurückgegeben werden.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle Urheber- und Verlagsrechte bleiben vorbehalten. Die Auswertung für Datenträger, die Vervielfältigung jeder Art und der Nachdruck von Beiträgen und Gerichtsentscheidungen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Verlags gestattet. Die Genehmigung ist in jedem Fall einzuholen.

Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidungssammlung (VENSA)

Die Abonnenten der VBIBW haben kostenfreien Zugang zu der Online-Datensammlung VENSA. Diese enthält die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg ab 1980 bis 31. 12. 2000 in Leitsätzen und ab 1. 1. 2001 die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg sowie der VG Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen im Langtext. Der Internetzugang erfolgt über www.vd-bw.de. Bitte fordern Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten per E-Mail unter info@boorberg.de bzw. s.fuchs@boorberg.de an.

Verlag

Redaktion: Stefanie Assmann, E-Mail: s.assmann@boorberg.de
Herstellung: Stefanie Wisse
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart
Telefon (07 11) 73 85-0
Telefax (07 11) 73 85-1 00; Zentrale Zeitschriftenredaktion 73 85-3 30
www.boorberg.de

Konten

Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 2 173 753;
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Nr. 24 323-7 08

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Roland Schulz
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, D-70563 Stuttgart
Telefon (07 11) 73 85-0
Telefax (07 11) 73 85-1 00
www.boorberg.de anzeigen@boorberg.de

Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist zurzeit gültig.

Erscheinungsweise am 1. jeden Monats.

Der Bezugspreis beträgt jährlich im Abonnement € 267,-.
Vorzugspreis für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) jährlich im Abonnement € 199,20 (jeweils inkl. Zustellgebühr). Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft € 26,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen. Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vorher dem Verlag vorliegt.

Herstellung C. Maurer Druck, Schubertstr. 21, 73312 Geislingen/Steige